

# RS Vwgh 2019/2/28 Ra 2019/01/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2019

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §14 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/03/0174 E 26. März 2012 RS 1(hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Für die Ausübung eines Gewerbes durch eine ausländische natürliche Person ist grundsätzlich ein - diesen Aufenthaltzweck deckender - Aufenthaltstitel erforderlich, welcher durch die zuständige Behörde nach den nationalen fremdenrechtlichen Vorschriften zu erteilen ist (Hinweis E vom 20. Oktober 2004, 2004/04/0037). Auch ein Staatenloser darf ein Gewerbe nur dann ausüben, wenn er sich legal in Österreich aufhält und der ihm erteilte Aufenthaltstitel die Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender deckt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019010045.L03

## Im RIS seit

18.06.2019

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)